

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Ziffer 5. erhält die folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

5. bei der Spielgerätesteuern § 6 Abs. 5, 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung hier: § 7 Ziffer 5, tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Goslar, den 22.12. 2015

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister